



# GESETZBLATT

AUSGESONDERT

27. APR. 1990

UB Cottbus

173

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 23. März 1990

Teil I Nr.19

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 90	Mitteilung der Volkskammer .....	173
3. 3. 90	Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik .....	174
8. 3. 90	<b>Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bankwesens und der Versicherung</b> .....	174
7. 3. 90	<b>Bekanntmachung über die Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kooperation</b> .....	174
21. 3. 90	<b>Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften</b> .....	175
28.2.90	Zweite Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz .....	175
28. 2. 90	Anordnung Nr. 2 über Anlagen und Einrichtungen zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen .....	176
2. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik .....	176
6.3.90	Anordnung über Leistungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — .....	177
7. 3. 90	Anordnung über das Staatliche Amt für Transportsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik .....	178
9. 3. 90	Anordnung über die Befugnisse des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften .....	180
15. 3. 90	Anordnung über die Finanzierung der Entlohnung der freigestellten betrieblichen Gewerkschaftsvertreter .....	180

### Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident

#### Mitteilung

Für die am 18. März 1990 gewählten Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (10. Wahlperiode) gelten nachstehende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend Artikel 60 der Verfassung der DDR und §§ 45 und 46 der Geschäftsordnung der Volkskammer.

Auf dieser Grundlage wird festgelegt:

1. Die am 18. März 1990 gewählten Abgeordneten der Volkskammer sind entsprechend Artikel 60 der Verfassung der DDR bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete das erfordert.

2. Die schriftliche Benachrichtigung der Wahlkommission der DDR über die Rechtmäßigkeit der Wahl als Abgeordnete (§ 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990) gilt als Legitimation für die Inanspruchnahme des Rechtes zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend § 45 der Geschäftsordnung der Volkskammer.
3. Die schriftliche Benachrichtigung der Wahlkommission der DDR berechtigt ebenfalls zum Betreten der Volkskammer der DDR und deren Funktionsgebäude.

Berlin, 19. März 1990

Dr. Günther M a l e u d a